

# Die neue Sachkunde im Pflanzenschutz ist online

Der neue Sachkundenachweis im Checkkartenformat kann ab sofort über die Internetplattform [www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de) beantragt werden.

## Zum Antragsverfahren:

Wir bitten Sie Ihren Antrag über die elektronische Datenbank an den Pflanzenschutzdienst Bremen zu schicken.

Ihre Antragsdaten geben Sie bitte direkt in die elektronische Datenbank ein. Der Nachweis (Zeugnisse über eine anerkannte Berufs- oder Studienqualifikation oder über eine bestandene Sachkundeprüfung) ist dem Antrag in elektronischer Form beizufügen, nur im Ausnahmefall als Kopie oder Fax.

Die Registrierung und Beantragung erfolgt über den folgenden Link:

<https://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/faces/index.xhtml>

Zunächst erfolgen die Eingaben zur Registrierung. Mit dieser Registrierung ist Ihr Antrag auf Erstellung eines Sachkundeausweises jedoch noch nicht gestellt. Erst nach der abgeschlossenen Registrierung können Sie den eigentlichen Antrag stellen. Nach der Registrierung erhalten Sie ihr Passwort mit dem Sie sich dann im Programm einloggen können und den Antrag vervollständigen können.

Anträge können in Ausnahmefällen in Papierform gestellt werden, für diese wird Ihnen jedoch ein zusätzlicher Gebührenaufschlag berechnet.

Wir empfehlen Ihnen die **Ausfüllhilfe zur Antragstellung** zu lesen bevor Sie sich über die elektronische Datenbank registrieren lassen und den Antrag stellen.

## Wer braucht einen Sachkundenachweis?

- Berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- Berater, die über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten
- Ausbilder/Sachkundige, die andere Nicht-Sachkundige Mitarbeiter (z. B. Auszubildende oder im Rahmen von Hilfstätigkeiten) anleiten oder beaufsichtigen
- Verkäufer (gewerbsmäßig) von Pflanzenschutzmitteln (auch über das Internet)

Der Handel darf ab dem 26.11. 2015, Pflanzenschutzmittel, die für berufliche Anwender zugelassen sind nur gegen Vorlage des neuen Sachkundenachweises abgeben

## Welche Qualifikation wird als Sachkunde anerkannt?

- Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf (Landwirt, Gärtner, Forstwirt, Winzer, Fachkraft Agrarservice) oder
- Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums mit einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren oder
- Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung

(Siehe dazu auch detaillierte Aufstellung in der Sachkunde Verordnung)

Die Beantragung der Sachkundenachweise erfolgt nach dem Wohnortprinzip.

Sammelanträge können eingereicht werden. Wir bitten Sie eine Kostenübernahmeerklärung vom Arbeitgeber anzuhängen.

Nachweise, d. h. Zeugniskopien über Berufs- und/oder Studienabschlüsse, die die Sachkunde im Pflanzenschutz belegen, müssen unbedingt in Kopie beigefügt werden. Den vollständig

ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte an den Pflanzenschutzdienst Bremen.

### **Folgende Bearbeitungsgebühren werden berechnet:**

Die Ausstellung der Sachkundenachweiskarte ist nach der Bremischen Gesundheitskosten Verordnung gebührenpflichtig:

Sachkundenachweiskarte und Bewilligungsbescheid: 37,00 €

Antragstellung per Post :13,50 € (zusätzlich)

Der Sachkundenachweis ist unbefristet gültig solange regelmäßig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besucht werden. Somit fallen diese Gebühren nur einmalig an.

### **Fristen:**

- Ein Antrag auf Ausstellung der neuen Sachkundenachweiskarte ist für Sachkundige, die bereits am 14. Februar 2012 sachkundig waren bis zum 26.05.2015 möglich. Wird bis dahin kein Antrag gestellt verfällt die Sachkunde zum 26. November 2015
- Bei Überschreitung der Frist muss die Sachkundeprüfung erneut absolviert werden.
- **Die bisherigen Sachkundenachweise sind bis zum 26.11.2015 gültig.**
- Für Sachkundige, die nach dem 14. Februar 2012 ihre Sachkunde erlangt haben beantragen den Sachkundenachweis nach der bestandenen Abschlussprüfung beim zuständigen Pflanzenschutzdienst. Ab dann gilt die dreijährige Frist für die Auffrischung der Sachkunde.

### **Fortbildungspflicht**

- Eine anerkannte Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz ist fortlaufend innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren erforderlich
- Für Personen, die am 14.02.2012 bereits sachkundig gewesen sind, beginnt der Dreijahreszeitraum am 01.01.2013
- Für die Personen, die sich ab dem 14.02.2012 in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum ab der erstmaligen Ausstellung der Sachkundenachweiskarte.

### **Fortbildungskurse:**

- Der Pflanzenschutzdienst Bremen bietet Auffrischkurse mit Schwerpunktthemen an
- Externe, vom Pflanzenschutzdienst anerkannte Anbieter
- Die Pflanzenschutzdienste aller Länder bieten Fortbildungskurse an

Für weitere Fragen zur Umsetzung der Sachkunde Verordnung und zur Antragstellung eines Sachkundenachweises stehen Ihnen die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes Bremen gern zur Verfügung:

Frau Raquel Esteve Herrero

Tel.: 0421-361-10704

E-Mail: [raquel.esteveherrero@Lmtvet.bremen.de](mailto:raquel.esteveherrero@Lmtvet.bremen.de)

Verordnungen und Gesetzliche Regelungen:

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)
- Pflanzenschutz-Sachkunde Verordnung NEU vom 27. Juni 2013, (BGBl. I S. 1953\_ [http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv\\_2013/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/index.html))
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009

